



**Sammlung  
Außerdeutscher Strafgesetzbücher**

**Herausgegeben**

**von**

**Professor Dr. Adolf Schönke**

**Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Universität Freiburg/Br.**

**LVIII.**

**Das Zivil- und Strafprozeßgesetz  
Schwedens**



**Berlin 1953**

**Walter de Gruyter & Co.**

**vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.**

Das  
Zivil- und Strafprozeßgesetz  
Schwedens

Übersetzt und eingeleitet

von

Dr. jur. Gerhard Simson

Regierungsrat

Referent im Kgl. Schwedischen Justizministerium



Berlin 1953

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Archiv-Nr. 24 63 53 / 58

Satz und Druck : Buchkunst, Berlin W 35

*Präsident Karl Schlyter  
zugeeignet.*



## Inhaltsverzeichnis

### Literaturverzeichnis

Einleitung .....	1
Text des Prozeßgesetzes .....	26
1. Abschnitt Gerichtswesen .....	26
Kap. 1 Allgemeine Untergerichte .....	26
Kap. 2 Hofgerichte .....	30
Kap. 3 Oberster Gerichtshof .....	31
Kap. 4 Richter .....	33
Kap. 5 Öffentlichkeit und Ordnung beim Gericht .....	37
Kap. 6 Gerichtsprotokoll .....	40
Kap. 7 Ankläger und Polizeibehörden .....	43
Kap. 8 Rechtsanwälte .....	45
Kap. 9 Strafen und Zwangsstrafen .....	47
2. Abschnitt Prozesse im allgemeinen .....	49
I. Prozesse in Zivilsachen .....	49
Kap. 10 Gerichtsstand .....	49
Kap. 11 Parteien und Vertreter .....	54
Kap. 12 Prozeßbevollmächtigte .....	55
Kap. 13 Gegenstand und Erhebung der Klage .....	60
Kap. 14 Verbindung von Verfahren und Teilnahme Dritter am Prozeß .....	62
Kap. 15 Arrest, Veräußerungsverbot und andere provi- sorische Verfügungen .....	64
Kap. 16 Abstimmung .....	67
Kap. 17 Urteil und Beschluß .....	68
Kap. 18 Prozeßkosten .....	73
II. Prozesse in Strafverfahren .....	76
Kap. 19 Gerichtsstand .....	76
Kap. 20 Anklagerecht und Verletzter .....	79
Kap. 21 Der Schuldige und seine Verteidigung .....	82
Kap. 22 Privatansprüche auf Grund strafbarer Handlungen	85
Kap. 23 Voruntersuchung .....	87
Kap. 24 Verhaftung und Festnahme .....	92
Kap. 25 Reiseverbot .....	98
Kap. 26 Arrest und Veräußerungsverbot .....	100
Kap. 27 Beschlagnahme .....	102
Kap. 28 Haussuchung, körperliche Durchsuchung und kör- perliche Untersuchung .....	107

Kap. 29 Abstimmung .....	110
Kap. 30 Urteil und Beschluß .....	113
Kap. 31 Prozeßkosten .....	117
III. Gemeinsame Bestimmungen .....	120
Kap. 32 Fristen und gesetzliche Hinderungsgründe .....	120
Kap. 33 Prozeßschriftensätze und Zustellungen .....	122
Kap. 34 Prozeßhindernisse .....	129
3. Abschnitt Beweis .....	130
Kap. 35 Beweis im allgemeinen .....	130
Kap. 36 Zeugen .....	132
Kap. 37 Parteivernehmung unter Versicherung der Wahr- heit .....	138
Kap. 38 Urkundenbeweis .....	139
Kap. 39 Augenscheinseinnahme .....	141
Kap. 40 Sachverständige .....	142
Kap. 41 Beweissicherung für die Zukunft .....	146
4. Abschnitt Prozesse beim Untergericht .....	147
I. Prozesse in Zivilsachen .....	147
Kap. 42 Prozeßladung und Vorbereitung .....	147
Kap. 43 Hauptverhandlung .....	151
Kap. 44 Ausbleiben der Parteien .....	154
II. Prozesse in Strafverfahren .....	156
Kap. 45 Erhebung der öffentlichen Anklage .....	156
Kap. 46 Hauptverhandlung in Verfahren, in denen öffent- liche Anklage geführt wird .....	161
Kap. 47 Erhebung der privaten Anklage und Hauptver- handlung in Verfahren, in denen diese geführt wird .....	165
Kap. 48 Strafbescheide .....	170
5. Abschnitt Prozesse beim Hofgericht .....	172
Kap. 49 Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Untergerichts .....	172
Kap. 50 Berufung in Zivilsachen .....	175
Kap. 51 Berufung in Strafverfahren .....	182
Kap. 52 Beschwerde .....	190
Kap. 53 Verfahren, die unmittelbar vom Hofgericht be- handelt werden .....	193
6. Abschnitt Prozesse beim Obersten Gerichtshof .....	194
Kap. 54 Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Hofgerichts .....	194
Kap. 55 Revision .....	199
Kap. 56 Beschwerde .....	203
Kap. 57 Verfahren, die unmittelbar vom Obersten Gerichts- hof behandelt werden .....	206
7. Abschnitt Besondere Rechtsmittel .....	206
Kap. 58 Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiederher- stellung versäumter Fristen .....	206
Kap. 59 Beschwerde wegen eines Urteilsfehlers .....	210

## Literatur

### Schwedisch

- Nils Dillén**, Föreläsningar i straffprocessrätt enligt den nya rättegångsbalken (Vorlesungen über das Strafprozeßrecht gemäß dem neuen Prozeßgesetz), Stockholm 1947.
- Per Olof Ekelöf**, Kompendium över civilprocessrätten (Kompendium des Zivilprozeßrechts), herausgegeben von der Juridiska Föreningen (Juristische Vereinigung), Upsala, Teil I—III, 2. Auflage 1949—1952.
- Natanael Gärde**, **Thore Engströmer**, **Tore Strandberg** und **Erik Söderlund**, Nya Rättegångsbalken (Das neue Prozeßgesetz), Stockholm 1949 (enthält auch einen Kommentar zum Einführungsgesetz vom 20. 12. 1946).
- Åke Hassler**, Den nya rättegångsbalken (Das neue Prozeßgesetz), Teil I, Stockholm 1947.
- Maths Heuman**, **Bengt Lassen** u. a., Brottsbeivrande (Die Verfolgung der Straftat), Bd. 4 des Kriminologischen Handbuchs, herausgegeben von **Karl Schlyter**, Stockholm 1952.
- Karl Olivecrona**, Straffprocessen (Der Strafprozeß), Kompendium, herausgegeben von der Juridiska Föreningen (Juristische Vereinigung), Lund 1951.
- Skrifter tillägnade justitierådet juris doktor Natanael Gärde vid fyllda 70 år den 27 juli 1950 av Svensk Juristtidning** (Aufsätze dem Herrn Justizrat Dr. jur. Natanael Gärde bei Vollendung des 70. Lebensjahrs am 27. Juli 1950 von der Svensk Juristtidning zugeeignet). Sonderheft der Svensk Juristtidning 1950 Jahrg. 35 (Heft 7—8) mit 39 Aufsätzen über Fragen des neuen Prozeßrechts. Vgl. hierzu die Besprechung von **Herbert Schneider** in Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 65 (1952), S. 242.
- Sven Strömberg** in **Norstedts Juridiska Handbok** (Norstedts Juristisches Handbuch), Stockholm 1946 (Neubearbeitung von **Bengt Lassen** erscheint 1953).
- Underrättsförarandet enligt nya rättegångsbalken utgiven av processnämnden** (Das Verfahren bei den Untergerichten gemäß dem neuen Prozeßgesetz, herausgegeben vom Prozeßausschuß), Stockholm 1947.

**Sonstige Sprachen**

- Eric Burtin**, Les tribunaux et la procédure en justice du royaume de Suède, Verlag Rousseau & Cie., Paris 1948 (439 Seiten).
- Per Olof Ekelöf**, Wie man in Schweden Recht spricht, Verlag Albert Nauck & Co., Detmold 1949 (61 Seiten).
- Bengt Lassen**, Die Neugestaltung des schwedischen Prozeßrechts in der Schrift „Einführung in das schwedische Rechtsleben“ (Vorlesungen, gehalten an der Universität Lund) Hamburg, Verlag Cram, de Gruyter & Co. 1950, S. 155—174.
- Bengt Lassen**, Le procès pénal selon le nouveau code de procédure suédois in Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire, Verlag Stämpfli & Co., Bern XIII (1948), S. 134—152.
- Gerhard Simson**, Das neue schwedische Zivilprozeßrecht in Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge 1944, Bd. 63, S. 122—185.
- Gerhard Simson**, Das neue schwedische Strafverfahren in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1945 Jahrg. 59, S. 227—263.
- (Die beiden letztgenannten Arbeiten werden nur zum kleinen Teil durch die in dieser Schrift enthaltene Einleitung ersetzt.)

## Vorwort.

Mit vollem Recht wird das Kommentieren eines Gesetzes der Kategorie der wissenschaftlichen Arbeiten zugerechnet. Zu Unrecht glaubt man aber vielfach, die Übersetzung von Gesetzestexten in eine andere Sprache als ein Tun ansehen zu können, das nur handwerkliche Fertigkeit voraussetzt. In Wirklichkeit ist beides eine wohl gleich schwere Kunst auf der Grundlage einander ähnlicher wissenschaftlicher Methodik. Wer sich an einer Übersetzungsaufgabe dieser Art versucht hat, weiß, wie die Schwierigkeiten bei umfangreichen und komplizierten Gesetzen, bei denen beinahe jedes Wort und jede Wendung eine spezifische Bedeutung besitzen, mitunter fast unüberwindlich werden können. Häufig fehlt gerade den für Rechtstradition, Rechtsdenken und Rechtssystematik charakteristischen Begriffen des einen Landes das ihnen entsprechende Gegenstück in dem anderen, oft entziehen sich bei Satzformung und Wortwahl die Nuancen einer wichtigen Rechtsformulierung der Deutlichmachung ihrer Eigenart, und vielfach ist es die Mehrdeutigkeit eines Ausdrucks, der Rechnung getragen werden soll, ohne daß häßlich holpernde Satzgebilde entstehen dürfen. Der Übersetzer von Gesetzesparagraphen ist hier ganz anders gebunden als der von schöngeistiger Literatur. Unabläßig kämpft er um den rechten Ausgleich zwischen Worttreue, Sinngemäßheit und Sprachplastik, und es ist manchmal nicht leicht, diesen drei Herren gleichzeitig zu dienen.

Die schwedische und die deutsche Sprache sind trotz ihrer Verwandtschaft sehr verschiedene Wege gegangen, mancher ähnlich klingende Ausdruck besitzt eine ganz abweichende Bedeutung oder doch ein anderes Valeur. Dies gilt auch für die Rechtssprachen der beiden Völker. Auch die schwedischen und deutschen Prozeßrechtsbegriffe zeigen angesichts ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklung und Bedingtheit oft tiefgehende Verschiedenheiten. Ein einzelnes Beispiel mag dies verdeutlichen. Eines der häufigsten Worte des schwedischen Prozeßgesetzes ist das Wort „Talan“. Die meist übliche Übersetzung mit „Klage“ ist nicht korrekt, denn auch der Beklagte führt eine „Talan“, so daß der Ausdruck im Zivilprozeß das Klage- und Klageabweisungsbegehren zusammenfaßt. Auch wer ein Rechtsmittel einlegt, führt zudem eine „Talan“. Dem schwedischen Begriff entspricht daher am ehesten das

Ersuchen der Prozeßparteien um gerichtlichen Rechtsschutz, aber es fehlt hier im Deutschen an einer einheitlichen, kongruenten Vokabel. Und dieses Beispiel ist nur eines unter zahllosen anderen terminologischen Schwierigkeiten, die ihm entsprechen.

So muß hier leider die gleiche Bitte ausgesprochen werden, die schon viele andere Übersetzer von Gesetzestexten ihren Arbeiten vorangestellt haben: in Zweifelsfällen ist auf den Originaltext zurückzugehen.

Die Fertigung dieser Übersetzung geht auf die Initiative des Herrn Präsidenten **Kar l S ch l y t e r** zurück. Das Erscheinen der Arbeit im Druck wurde durch die Unterstützung des schwedischen Justizministers, Herrn Staatsrat **H e r m a n n Z e t t e r b e r g**, ermöglicht. Beiden sei auch an dieser Stelle hierfür wärmstens gedankt. Gleiches gilt für Herrn Hofgerichtsrat **B e n g t L a s s e n**, Bürochef im Justizministerium, der dem Übersetzer freundschaftliche Hilfe leistete.

Auch das deutsche Bundesministerium der Justiz hat dieser Arbeit tatkräftige und dankenswerte Förderung zuteil werden lassen. Herr Landgerichtsrat a. D. Dr. **H o r s t G r a f v o n d e r G r o e b e n**, Lübeck, unterzog sich freundlicherweise der sehr mühsamen Aufgabe, Originaltext und Übersetzung nochmals miteinander zu vergleichen.

Dem Übersetzer sei zum Schluß gestattet, darauf hinzuweisen, daß er das neue schwedische Prozeßrecht auch zu interpretieren versucht hat. Eine größere deutschsprachige Abhandlung über den Zivilprozeß erschien in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge (1944), Band 63 (S. 122—185), und eine Darstellung des Strafverfahrens wurde in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (1945), 59. Jahrgang (S. 227—263) veröffentlicht.

Stockholm, im November 1952.

**G e r h a r d S i m s o n.**

## Einleitung.

Der 1. Januar 1948 ist in der Geschichte des schwedischen Prozeßwesens zu einem Tag von entscheidender Bedeutung geworden. Mit diesem Zeitpunkt ist das neue, bereits im Juli 1942 vom Reichstag verabschiedete und kurz darauf von König Gustav V. in dem kleinen Badeort Särö unterzeichnete Prozeßgesetz in Kraft getreten, das dazu bestimmt ist, das frühere, in seinen Grundzügen mehr als zweihundert Jahre lang geltende Recht zu beseitigen und eine grundlegende Reform des schwedischen Verfahrensrechts herbeizuführen.

Das neue Prozeßgesetz umfaßt sowohl das Zivil- wie das Strafprozeßrecht<sup>1</sup>. Dies entspricht der schwedischen Rechts-tradition. Auch für das neugeschaffene Recht ist es keine bloße Äußerlichkeit. Beide Verfahrensarten stehen zueinander in einem stärkeren inneren Zusammenhang als in den meisten anderen Ländern. Sie lassen sich von dem Außenstehenden nur begreifen, wenn sie unter gemeinsamen Blickpunkten betrachtet und gewertet werden.

Die frühere Grundlage des schwedischen Prozeßwesens waren die hierüber im Sveriges Rikes Lag (Gesetzbuch des Schwedischen Reiches) vom Jahre 1734 enthaltenen Bestimmungen. In diesem Jahre wurde das schwedische Privat- und Verfahrensrecht in einem gemeinschaftlichen Gesetzeswerk geregelt, jeder einzelne Abschnitt dieses Gesetzes umfaßt ein selbständiges Gebiet des materiellen oder formellen Rechts. Die prozessualen Bestimmungen, die den Namen Rättegångsbalk<sup>2</sup> (RB) tragen, haben von allen Teilen des Sveriges Rikes Lag die größte Lebenskraft bewiesen. Eigentlich sind diese Vorschriften noch älteren Datums, denn das Gesetz bedeutete zum größten Teil

---

<sup>1</sup> Der Gesetzestext ist in der Svensk Författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt) 1942 Nr. 740 veröffentlicht. Nachträglich erfolgte eine Reihe von Abänderungen, die durch organisatorische Neuordnungen allgemeiner Art oder durch den inzwischen erfolgten Erlaß neuer Gesetze bedingt wurden. Sie sind in der nachfolgenden deutschen Übersetzung nach dem Stande vom 1. August 1952 berücksichtigt worden.

<sup>2</sup> Sprich Rättegångsbalk, rättegång = Rechtsgang, Prozeß. Der altschwedische Ausdruck „Balk“ ist nicht leicht zu übersetzen, er bedeutet seinem Sinn nach Abschnitt; mit ihm werden die einzelnen im Sveriges Rikes Lag zusammengefaßten Gesetze bezeichnet.

keine selbständige Neuschöpfung, sondern war in vielem nur eine Kodifizierung alter Rechtsüberlieferungen und der Rechtspraxis, die sich in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten gebildet und bewährt hatte.

Auch die neue Prozeßordnung wurzelt nicht nur innerlich im Althergebrachten, sondern sie ist — ebenso wie dies bei der Reform materiellrechtlicher Gesetzesabschnitte der Fall zu sein pflegt — auch äußerlich zur Eingliederung in das Sveriges Rikes Lag bestimmt; die Einleitung des Gesetzes bringt dies in der Bestimmung zum Ausdruck, daß der Rättegångsbalk im Sveriges Rikes Lag künftig einen neuen Wortlaut erhalten solle.

Bemerkenswert ist, daß der schwedische RB. bis zum heutigen Tage auch im benachbarten Finnland Geltung besitzt. Finnland, das im zwölften und dreizehnten Jahrhundert von Schweden kolonisiert wurde, bildete ein halbes Jahrtausend einen Bestandteil des Schwedischen Reiches, in dem schwedisches Recht galt und von den Finnen nicht als fremdartig empfunden wurde. Als dieses Gebiet 1809 durch den Frieden von Fredrikshamn an Rußland fiel, sicherte Zar Alexander I. dem Lande Autonomie zu und ermöglichte damit auch die Beibehaltung des schwedischen RB. Hieran änderte sich nichts, als Finnland im Jahre 1917 seine politische Selbständigkeit errang. Dieses jahrhundertelange Fortgelten des RB. außerhalb der Grenzen schwedischer Rechtssoheit bis in unsere Tage bezeugt mehr als anderes die große Bedeutung, Volkstümlichkeit und Brauchbarkeit der alten schwedischen Verfahrensgrundsätze.

Innerhalb des Deutschen Reiches hat der schwedische RB. nur wenige Jahre Geltung besessen. Vorpommern und Rügen gehörten zwar von 1648—1814 zu Schweden, und es ist interessant zu sehen, wie das deutsche Verfahrensrecht vom schwedischen Rechtswesen beeinflußt wurde<sup>3</sup>. Verbindlichkeit erhielt der RB. in diesem Gebiet aber erst im Jahre 1808, also ganz kurz vor dem Ende der schwedischen Herrschaft. Bei dieser Gelegenheit wurde das Sveriges Rikes Lag im Auftrag des Königs von dem Greifswalder Professor Karl Schildener durch eine sorgfältige Übersetzung ins Deutsche übertragen<sup>4</sup>. Einer seiner nächsten Mitarbeiter war der Professor und deutsche Dichter Ernst Moritz Arndt, der damals als politischer Emigrant in Stockholm lebte.

Der Gültigkeit des schwedischen Prozeßrechts in Finnland ist es zu verdanken, daß es in deutscher Sprache eine vorzügliche, tieferschürfende Darstellung des schwedischen Zivilprozeßverfahrens gibt, die in ihrem theoretischen Teil auch heute lesenswert geblieben ist. Sie stammt aus der Feder des im Jahre 1938 in hohem Alter verstorbenen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Finnlands, Prof. Freiherrn Rabbe Axel

<sup>3</sup> Vgl. Reinhart Berger, „Rechtsgeschichte der schwedischen Herrschaft in Vorpommern“, Würzburg 1936.

<sup>4</sup> Gedruckt bei I. P. Lindh, Stockholm 1807.

Wrede und ist im Jahre 1924 erschienen<sup>5</sup>. Wrede, der ein Schüler Adolf Wachs war, wendet sich in diesem Buch gerade an Juristen, die von den Begriffen der deutschen Prozeßrechts-wissenschaft ausgehen. Ferner sei auf das Sammelwerk von Leske-Löwenfeld, „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ verwiesen, in dem der schwedische Zivilprozeß von Siegfried Matz und der finnische von Bertil Sjöström behandelt wurden<sup>6</sup>. Die übrige deutschsprachige Literatur war nicht groß und ist ziemlich verstreut.

Auch die schwedische Literatur zum früheren Zivilprozeß-recht war im Verhältnis zur Dauer seiner Geltung wenig umfangreich, von größeren Arbeiten der letzten Jahrzehnte ist nur das großangelegte, vielbändige Standardwerk des verstorbenen Lundenser Professors Ernst Kallenberg hervorzuheben<sup>7</sup>. Dagegen hat die Prozeßreform nicht nur zu einer sehr großen Anzahl von rechtspolitischen Veröffentlichungen, Aufsätzen und Gutachten geführt<sup>8</sup>, sondern es ist bereits eine Reihe wertvoller schwedischer Lehrbücher und Kommentare erschienen, die das neue Recht beleuchten und interpretieren.

Nach der Annahme des Gesetzes durch den Reichstag hat es noch 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre gedauert, bis es in Kraft trat. Dies war gewiß eine sehr beträchtliche Zeitspanne, aber sie ist nicht ungewöhnlich lang, wenn man das gewaltige Ausmaß der durch das Gesetz bedingten Umstellungen berücksichtigt. Auch mußte zunächst noch eine Fülle von Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Der bald darauf verstorbene schwedische Justizminister K. G. Westman hatte in einer Reichstagsrede das Intervallum auf vier Jahre geschätzt. Daß es noch länger wurde, beruhte zum Teil darauf, daß die durch die Kriegsfolgen verursachte Knappheit an Baumaterialien die Errichtung der neuen vom Gesetz vorgeschriebenen Hofgerichte (Oberlandesgerichte) verzögerte. In den skandinavischen Nachbarländern war im übrigen die Wartezeit seinerzeit erheblich länger. Als im Jahre 1915 in Norwegen die neue Zivilprozeßordnung (lov om rettergangsmaaten for tvistemaal) geschaffen wurde, dauerte es nicht weniger als zwölf Jahre, bis sie an Stelle eines seit 1683 gültigen Gesetzes König Christian V. in Kraft trat; in Dänemark, wo daselbe Prozeßrecht wie in Norwegen galt, wurde das 1908 fertige-

<sup>5</sup> Freiherr R. A. Wrede, Das Zivilprozeßrecht Schwedens und Finnlands, Mannheim 1924 (Verlag J. Bensheimer).

<sup>6</sup> Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1. Band. Neue Bearbeitung „Der Zivilprozeß in den europäischen Staaten und ihren Kolonien“, Berlin 1933 (Carl-Heymanns-Verlag).

<sup>7</sup> E. Kallenberg, Svensk Civilprocessrätt, Lund 1923—1939.

<sup>8</sup> In deutscher Sprache erschien eine kurze Darstellung des Gesetzentwurfs von Prof. Thore Engströmer, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1929, S. 32, sowie die kenntnisreiche und instruktive Veröffentlichung von Rechtsanwalt Herbert Schneider, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 62, S. 233.

gestellte Reformgesetz (Lov om Rettens Pleje) in dieser Form nie wirksam, sondern zunächst nochmals umgestaltet, bevor es 1919 Geltung erlangte.

Eine Betrachtung der heute in Europa geltenden Prozeßordnungen zeigt, daß es sich bei ihnen vielfach um Gesetze handelt, die aus dem vorigen Jahrhundert stammen, und fast überall haben gerade die Verfahrensbestimmungen lange Lebenskraft bewiesen. Dies gilt insbesondere für den Zivilprozeß. Dieser gehört in vielen Ländern zu den besonders traditionsbedingten Gebieten des staatlichen Rechtslebens. Die eingewurzelte, dem Volkscharakter entsprechende und als zufriedenstellend empfundene Ordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts wird nicht leicht durch moderne Reformwünsche und ausländische Einflüsse verdrängt. Dieser vielfach in Europa zu beobachtende Konservatismus des Prozeßrechts setzt Änderungstendenzen einen starken Widerstand entgegen und überläßt es der Praxis, die Rechtsformen umzugestalten und sie den Erfordernissen der Zeit oder den Veränderungen der sozialen Struktur anzupassen. Man nimmt es lieber in Kauf, daß das Recht durch Nebengesetze und Ergänzungsbestimmungen unübersichtlich wird, als daß strukturelle Veränderungen erfolgen und ein neues Verfahrenssystem entsteht.

Wird jedoch der Entschluß gefaßt, ein überaltertes Prozeßrecht von Grund auf umzuformen, so führt dies trotzdem nicht selten zur Heranziehung und Nachahmung ausländischer Vorbilder, weil man sich sagt, daß die Methoden der Rechtsfindung auch bei verschieden gearteten Völkern und bei ungleich aufgebauten Rechtsgrundlagen doch dem gleichen Zweck dienen: die materiellen Rechtsregeln auf einen als wahr festzustellenden Tatbestand anzuwenden. Bedeutsam war besonders der Einfluß, den die österreichische Zivilprozeßordnung von 1895 auf viele europäische Verfahrensordnungen gehabt hat<sup>9</sup>. Die in ihr verwirklichten bahnbrechenden Ideen und Prinzipien Franz Kleins finden ihren Niederschlag am stärksten in den polnischen und jugoslawischen Prozeßordnungen, aber ebenso schöpften die reichsdeutschen Teilreformen viel aus diesem Gedankengut, und auch in Skandinavien wurde ein starker Einfluß spürbar<sup>10</sup>.

Wenn daher ein Volk wie das schwedische, das bei all seiner inneren Traditionsgebundenheit zugleich gegenwartsnahe und

<sup>9</sup> Bekanntlich galten, um nur zwei weitere Beispiele zu nennen, mitunter schweizerische Bestimmungen als Vorbilder: die alte ZPO Rumäniens hatte die Prozeßordnung des Kantons Genf von 1819 teilweise wörtlich übernommen, und die türkische ZPO von 1927 legte den Neuenburger Code de procédure civile von 1925 zugrunde.

<sup>10</sup> Vgl. M u n c h - P e t e r s e n , „Der Einfluß der österreichischen Zivilprozeßordnung auf die skandinavischen Gesetzgebungen“ in „Festschrift für Franz Klein“, 1914, S. 251, und S a t t e r , „Das Werk Franz Kleins und sein Einfluß auf die neueren Prozeßgesetze“ in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 60, S. 272.

aufgeschlossen für die gewandelten Gegebenheiten und Notwendigkeiten des heutigen gesellschaftlichen Lebens ist und zur Entfaltung seines kraftvollentwickelten Wirtschaftslebens und seiner sehr effektiv gestalteten Sozialpolitik ein überaus modernes, vielfach mit Pioniersinn und Radikalismus erneuertes Rechtssystem geschaffen hat, nicht nur mit solcher Zähigkeit an einem mehr als zweihundert Jahre alten Gesetz festhielt, sondern es auch der endlich erfolgten Gesetzesform weitgehend zugrunde legte, so müssen noch besondere Gründe mit-sprechen. Diese liegen in der geschichtlichen Bedingtheit und Entwicklung des schwedischen Prozeßrechts. Denn es läßt sich feststellen, daß zwar die Schattenseiten des Gesetzes und die Symptome seiner Altersschwäche ziemlich einhellig festgestellt wurden, aber die schwedische Gerichtsbarkeit sich trotzdem großen Ansehens und Vertrauens erfreute. Damit soll nicht gesagt sein, daß jede öffentliche Kritik vor der Justiz Schwedens haltmachte. Im Gegenteil wurden und werden bisweilen Stimmen laut, die lebhaft Klage über diesen oder jenen Mangel führen, und — wie überall — pflegen insbesondere Sensationsprozesse ein Feuer verallgemeinernder Mißbilligung zu entfachen. Auch fanden aus Kreisen der Rechtsanwälte kritische Stimmen gegen zu großen oder zu geringen Formalismus oder andere richterliche Gepflogenheiten mitunter ihren Niederschlag in der juristischen Fachliteratur. Und dennoch hatte der an der Prozeßreform an führender Stelle beteiligte frühere Justizrat (Richter am Obersten Gerichtshof) G ä r d e<sup>11</sup> zweifellos recht, wenn er 1934 anlässlich des zweihundert-jährigen Bestehens des alten Prozeßgesetzes feststellte, daß nicht nur allgemeines Vertrauen zu Richtertum und Rechtspflege herrschte, sondern auch die Volkstümlichkeit des im R.B. geregelten Verfahrens in der Öffentlichkeit unerschüttert sei<sup>12</sup>.

So waren es vor allem die Rechtswissenschaftler, die mit immer größerem Nachdruck auf die durch partielle Verbesserungen nicht mehr zu behebenden Krankheitserscheinungen hinwiesen und eine radikale Reform des Prozeßrechts for-

<sup>11</sup> N. G ä r d e, „Rättegångsbalken“ in der „Minnesskrift ägnad 1734 års lag“ (Erinnerungsschrift für das Gesetz von 1734), Stockholm 1934.

<sup>12</sup> Von deutschsprachigen Betrachtungen über die schwedische Gerichtspraxis sei auf die zutreffenden Ausführungen von Rechts-anwalt Dr. Hellmuth D i x in seiner kleinen Schrift „Das schwedische Volk und die Grundzüge seines Charakters“, Berlin und Dresden 1936 (Verlag Wilh. Limpert) und auf die ausgezeichnete Broschüre des Upsalaer Professors Per Olof E k e l ö f „Wie man in Schweden Recht spricht“ (Verlag Albert Nauck, Detmold) verwiesen. Besondere Erwähnung verdient noch das in seiner Konzentration vorzügliche, über alle Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens Schwedens Auskunft erteilende, wenn auch heute in manchen Einzelheiten überholte Buch „Schweden 1941“ (herausgegeben von der Presseabteilung des Ministeriums des Äußern); vgl. insbesondere S. 45 ff.

derden. Vor allem sind es neben der zu großen Langsamkeit der Rechtspflege die Überbetonung des Protokolls, die Vorherrschaft des schriftlichen Verfahrens bei den Instanzgerichten und die Strenge der Beweisregeln gewesen, die eine Reform des RB. unabweisbar machten. Der Gesetzgeber sah sich daher vor die schwierige Aufgabe gestellt, hier unter Berücksichtigung ausländischer Erfahrungen gründliche Abhilfe zu schaffen und trotzdem die Tradition des bisherigen Rechts fortzusetzen.

Das Sveriges Rikes Lag und der in ihm enthaltene RB. wurde, um ein Wort Wredes zu gebrauchen, vom schwedischen und finnischen Volk als ein „kostbarer Schatz“ gehütet. Dieses Gesetzeswerk war das Ergebnis einer fast fünfzigjährigen Arbeit, die in der Großmachtperiode des Landes einsetzte. Zwar hat es angesichts einer konservativen Grundhaltung in das schwedische Rechtsleben keine neuen Prinzipien von entscheidender Tragweite eingeführt, aber es hat voller Klarheit und Weisheit das, was im geschriebenen und ungeschriebenen Recht wirksam war, in neue Formen gegossen, zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt und es so verstanden, ein lebensnahes Volksrecht zu schaffen<sup>13</sup>. Einer seiner Hauptvorteile, der es vorteilhaft von den Kodifikationen anderer Länder des gleichen Jahrhunderts unterscheidet, ist hierbei die Schlichtheit seiner Sprache und die leichte Faßlichkeit seiner Normen. Obwohl die Verfasser mit den Doktrinen des römischen und kanonischen Rechts und der Gesetzgebung des Auslandes wohl vertraut waren, war es ihr Bestreben, ihre Gelehrsamkeit hinter dem Wunsch nach Gemeinverständlichkeit und Einfachheit zurücktreten zu lassen.

Trotz seines nationalen Charakters ist das schwedische Gerichtswesen und -verfahren nie unelastisch und nicht isoliert von fremden Einwirkungen und von den großen abendländischen Strömungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gewesen, die an ihm mitgeformt und es mitgestaltet haben. Dies läßt sich durch die Jahrhunderte schwedischer Rechtsgeschichte klar verfolgen. Der Dynamik historischer Rechtsbildung blieb immer ausreichender Spielraum. In lebendigem Fluß konnte sich das auf dem Sveriges Rikes Lag aufgebaute Gedankengut organisch fortentwickeln und sich den gewandelten Anschauungen anpassen.

Die neuere Geschichte des schwedischen Prozesses zeigt gewisse Parallelen zur Entwicklung des englischen Verfahrensrechts. Sollen nämlich traditionsbedingte Rechtsinstitute und Prozeßnormen jahrhundertlang ihre Lebenskraft innerhalb sich verändernder Anwendungsgebiete beweisen, so wird es nicht genügen, daß der Gesetzgeber im Laufe der Zeit einzelne Bestimmungen modifiziert oder modernisiert, sondern das

<sup>13</sup> Vgl. hierzu von Seth, Einleitung zu dem bisher leider unvollendet gebliebenen Werk von Schlegelberger-von Seth-Freiherr Wrede-Dix, „Das Zivilrecht der nordischen Länder“ (Bd. X der „Zivilgesetze der Gegenwart“) I. Abt. (Finnland und Schweden), Lieferung I, S. 4 ff.

Recht wird zwangsläufig auch von innen heraus seine Erscheinungsformen wandeln. Ähnlich wie im englischen Prozeß sind daher viele Bestimmungen des schwedischen Verfahrensrechts nicht nur durch neue Gesetzesvorschriften oder partielle Reformen ergänzt und umgestaltet worden, sondern die Rechtsentwicklung schuf von sich aus im Wege des Gewohnheitsrechts, der Gesetzesauslegung und der Spruchpraxis weitreichende Umbildungen und Sinnvariationen, obwohl sich das geschriebene Recht gleichblieb.

Die Beibehaltung althergebrachter Verfahrensformen und die hierin liegende Kontinuität der Rechtsordnung bildet eine der Grundlagen für das Ansehen der schwedischen Justiz. Zugleich haben die Bodenständigkeit des heimischen Gerichtswesens und die organische Form der Rechtsschöpfung die Rechtstreue des schwedischen Volkes und seine Achtung vor dem Gesetz groß werden lassen, so daß es hier zweifellos bei einem Vergleich mit den anderen europäischen Staaten vorzüglich abschneidet. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß die Zeit nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges mit ihren Folgeerscheinungen von Krieg, Krise und Wirtschaftsschwierigkeiten manche Verschlechterung auf dem Gebiet der Gesetzes- und Vertragstreue mit sich gebracht und namentlich bei der jungen Generation die Kriminalität gesteigert hat. Immerhin halten sich diese Veränderungen in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen, insbesondere sind die absoluten Kriminalitätsziffern immer noch sehr niedrig, und es bleibt abzuwarten, inwieweit es sich um strukturelle Wandlungen oder um konjunkturelle Erscheinungen handelt. Jedenfalls ist das Vertrauen, das der Rechtspflege und ihren Trägern entgegengebracht wird, konstant geblieben.

Die im neuen RB. enthaltene Regelung des künftigen Verfahrens trägt dem Bedürfnis des schwedischen Volkes nach Fortentwicklung historisch bedingter Rechtsgüter besondere Rechnung, sie meidet den gewaltsamen Bruch mit der bisherigen Linie der Rechtsentwicklung und die Lockung zu umstrittenen Experimenten. Um so höher ist die Tatsache zu werten, daß vieles morsch Gewordene rücksichtslos mit der Wurzel ausgerissen wurde, neue, in anderen Ländern bewährte Rechtsideen ihren Niederschlag fanden und so ein von modernem, wirklichkeitsnahem und zugleich humanem Geist beseeltes Recht entstanden ist. Wo es notwendig war, sind die in der Vergangenheit sichtbar gewordenen Mängel und ihre Fehlerquellen radikal beseitigt worden und völlig veränderte Rechselemente und Prozeßgrundsätze an ihre Stelle getreten. Mitunter haben — wie erwähnt — die Prinzipien ausländischer Rechtsquellen und insbesondere die des österreichischen Prozeßrechts Pate gestanden. Dennoch spiegeln sich in den meisten Grundgedanken des neuen Prozeßwesens die schwedische Staatsauffassung und das schwedische Rechtsdenken von heute wieder. Fast bei jeder Gesetzgebungsarbeit liegt die Notwendigkeit, den gerechten und sinnvollen Ausgleich zwischen den

Aufgaben des Staates und den Lebensinteressen des einzelnen zu finden, im Mittelpunkt der Zielsetzung. Die Erfüllung dieses Strebens wird erschwert, wenn auf einem Gebiet höchster staatlicher Verantwortung, wie es das Prozeßverfahren darstellt, alte Rechtsüberlieferungen und neue Postulate miteinander verschmolzen werden müssen, ohne daß eine Bruchstelle sichtbar wird. Der Gesetzgeber des RB. hat die Problematik dieser Aufgabe erkannt und sie durch die Schaffung elastischer Prinzipien und zweckmäßiger Kombinationen zu meistern gesucht. Auch viele, möglicherweise mitunter sogar zu viele Generalklauseln sollen dem gleichen Ziele dienen. Hierbei soll die konsequente Erweiterung der Richtermacht weniger die Staatsautorität stärken, als die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erhöhen. Ebenso soll die Verbreiterung und Vertiefung der prozessualen Rechtsgarantien, wie sie im Strafverfahren erfolgte, neben dem Schutz des Unschuldigen auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Gerechtigkeit der Justiz vergrößern.

Es ist natürlich, daß ein so großes neues Werk, an dem so lange und von so vielen gearbeitet wurde und das sich ein so schwierig zu erreichendes Ziel gesetzt hatte, in mancher Hinsicht ein Kompromiß sein muß und nicht ganz frei von Schwächen sein kann. Aber man wird in objektiver Würdigung sagen können, daß es gelungen ist, einen glücklichen und sinnvollen Ausgleich zwischen alter Rechtsüberlieferung und heutiger Lebensanschauung zu schaffen.

Der Prüfstein jedes Gesetzes ist nicht die Wissenschaft, sondern die Praxis. Es liegt in der Natur einer Prozeßordnung, daß sie besonders starken Belastungsproben ausgesetzt ist, weil einander widerstrebende Kräfte die Bestimmungen im eigenen Sinn auszulegen und auszunutzen suchen. Ob das neue Recht in jeder seiner Vorschriften den Anforderungen gewachsen ist, die bei der Kompliziertheit der heutigen und künftigen Lebens- und Wirtschaftsgegebenheiten auftauchen werden, und ob manche Bestimmung nur ein papierenes Dasein führen wird, kann erst die Zukunft erweisen. Es ist auch natürlich, daß sich zunächst hier und da einzelne Übergangsschwierigkeiten und Kinderkrankheiten gezeigt haben. Die Frage einzelner kleinerer Verbesserungen oder Verfeinerungen wird zur Zeit geprüft. Im ganzen geben aber die bisherigen praktischen Erfahrungen nach allgemeiner Überzeugung durchaus Anlaß zu großer Zufriedenheit, und man wird dem Gesetzgeber zugestehen müssen, daß sein Werk die Kennzeichen einer bedeutenden, wahrhaft schöpferischen Konzeption in sich trägt. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß gerade im Verfahrensrecht der Richter wichtiger als das Gesetz ist<sup>14</sup>. In

<sup>14</sup> In den um 1500 entstandenen Richterregeln des großen schwedischen Theologen und Reformators Olaus Petri, die einen nachhaltigen, auch heute noch nicht erloschenen Einfluß ausgeübt haben, heißt es in der 8. Regel besonders hübsch: „Ein frommer und bescheidener Richter ist besser als ein gut Gesetz, denn er

den Händen wirklichkeitsnaher Richter wird sich der neue RB. als ein geeignetes Instrument der Rechtssicherheit bewähren können.

Der neue RB. zeichnet sich erfreulicherweise durch eine geschickte Gliederung und durch Einfachheit der Sprache aus. Mitunter mag das Bestreben nach Prägnanz durch zu große Kürze der Ausdrucksweise etwas beeinträchtigt sein, oder es ist gar zu viel in einem einzigen Satz oder Absatz enthalten. Aber im großen und ganzen ist eine klare und konzentrierte Ausdrucksweise gewählt, die ihr vornehmstes Vorbild im alten Gesetz findet, ohne hierdurch archaisch zu wirken. Es ist ein besonderes Lob, das man dem RB. spenden kann, wenn man feststellt, daß die große Fülle in ihm steckender Gelehrtheit, die Beteiligung so vieler Mitarbeiter und die Dauer der Reformarbeiten nicht erkennbar sind. Man hat sich bewußt bemüht, leicht faßliche, dem Nichtjuristen verständliche Ausdrücke und Formulierungen zu wählen, und es vermieden, einen Geheimkodex für Eingeweihte zu schaffen. Freilich bringt die Gemeinsamkeit vieler zivil- und strafprozessualer Bestimmungen neben Vorteilen auch manche Schwächen mit sich, nicht zum mindesten für den Übersetzer.

Die dem schwedischen Recht eigentümliche Kontinuität historischer Rechtsbildung hat zur Folge, daß sich nicht nur die älteren, sondern auch viele moderne Gesetze Schwedens nur aus der Perspektive ihrer geschichtlichen Entwicklungslinie begreifen lassen. Dies gilt ganz besonders für den neuen RB. Die Urform der Rechtspflege mit ihrer Einheit von Rechtsetzung und Rechtsprechung im Thing der Landschaften und die hierdurch bedingte Wechselwirkung von Rechtsüberlieferung und Rechtspraxis sowie die feierliche Gestaltung des Verfahrens in fast sakraler Form hat nicht nur das frühere Recht geprägt, sondern man spürt auch im neuen Gesetz noch Reste und Züge hiervon<sup>15</sup>.

Fast jedes Rechtsinstitut des schwedischen Prozesses ruht auf den Tragpfeilern historischen Werdens oder ist ein Spiegelbild einstiger Kämpfe des innerpolitischen Lebens. Hier ist als ein Beispiel unter vielen anderen die geschichtlich bedingte Spaltung der Gerichtsorganisation des bäuerlichen Landes und

das Recht allemal nach Bewandnis der Sache zu mäßigen weiß, wo aber ein boshafter und ungerechter Richter vorhanden, da helfen die guten Gesetze nichts, maßen er dieselben verdrehet und damit nach eigenem Gutdünken Unrecht tut.“ (H. Dix hat die Richterregeln nochmals ins Deutsche übersetzt; „Deutsches Recht“ 1941, S. 1777).

<sup>15</sup> Vgl. hierzu u. a. Karl v. Amira, „Grundriß des germanischen Rechts“, 3. Aufl. 1913, S. 250 ff., und „Altschwedisches Obligationenrecht“, Leipzig 1882, S. 16 ff. sowie v. Schwerin, Germanische Rechtsgeschichte, Berlin 1936, S. 214 ff. Vieles, was in Konrad Maurers „Altnorwegisches Gerichtswesen“ (Abt. 2 der „Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte“, Berlin 1907) über die Entwicklung des norwegischen Prozesses gesagt ist, gilt auch für die schwedischen Verhältnisse.

der Städte zu nennen, die ein Erbgut der einstigen ständischen Gliederung des Schwedischen Reiches war, wie sie Jahrhunderte hindurch sein staatsrechtliches und politisches Leben beherrschte. Diese Teilung der Gerichtsbarkeit hat die Zeiten überdauert, und auch das neue Prozeßgesetz hat sie für den Zivil- und Strafprozeß beibehalten. Auch heute gibt es daher keine Form eines einheitlichen Gerichts der ersten Instanz; zwei ungleiche Typen, die vom Gesetzgeber durch den Sammelbegriff „Untergesicht“ zusammengefaßt werden, repräsentieren in voneinander abweichender Besetzung die Rechtsprechung des ersten Rechtszugs. Als Gericht der bäuerlichen Landbezirke und der kleinen ländlichen Stadtgemeinden fungiert das staatliche Kreisgericht (Häradsrätt)<sup>16</sup>, dessen Leiter ein vom König ernannter Richter ist, dem von der Bevölkerung gewählte Schöffen zur Seite stehen. Die achtundvierzig größeren Städte haben dagegen bisher noch in Fortgeltung ihrer einstigen kommunalen Gerichtshoheit eigene, von ihnen selbst unterhaltene „Stadtgerichte“ (Rådhusrätter)<sup>17</sup>, die als Kollegialgerichte amtieren. Das oberste Mitglied des Stadtgerichts führt den in deutschsprachigen Ländern leicht zu Mißverständnissen führenden Titel „Bürgermeister“. Er und seine Mitrichter, die rechtskundigen „Ratsherren“, werden zwar ebenfalls vom König bestellt, doch ist dieser hierbei stets an die in einer Liste von höchstens drei Personen enthaltenen Vorschläge gebunden. Diese Vorschlagsliste wird nach vorangegangener Äußerung des Hofgerichts, das die Qualifikation der Bewerber begutachtet, auf Grund von Wahlen zusammengestellt, und zwar erfolgt bei Einsetzung des Bürgermeisters zu diesem Zweck eine allgemeine kommunale Abstimmung, während die Wahl der Ratsherren durch die Stadtverordneten-Versammlung geschieht. Es gilt nun im ganzen Lande gleiches Recht, aber verschiedenartig gebildete und zusammengesetzte Gerichte wenden es an.

Der schwedische Gesetzgeber war sich durchaus im klaren darüber, daß der Reformator des Prozesses, der keine toten Formen erstehen lassen, sondern dafür wirken will, daß die künftige Rechtspflege die neuen Gedanken in gestaltete Wirklichkeit verwandelt, im allgemeinen nicht nur den formellen Rechtsgang erneuern, sondern auch das Instrument verfeinern muß, dem diese Aufgabe zufällt. Die Struktur des Gerichtswesens ist für das Funktionieren der Rechtspflege fast von ebenso starker Bedeutung wie die im Gesetz zum Ausdruck gelangenden Prozeßmaximen. Um so charakteristischer ist es für das schwedische Rechtsleben, daß man den in hundertjährigen Traditionen verwurzelten Aufbau der unteren und höheren Gerichte sowie die Organisation des Richtertums in dem neuen Prozeßgesetz in wenig veränderter Gestalt beibehalten konnte: sie haben sich nach allgemein übereinstimmendem Urteil bewährt.

<sup>16</sup> Wörtlich: Gaugericht.

<sup>17</sup> Sprich: Rodhusrätter, wörtlich: Rathausgerichte.

Das Ansehen des Richters ist im schwedischen Volk groß, wenn auch seine Stellung nicht mit der des englischen „Richterkönigs“ verglichen werden kann. Besonders hoch ist die Achtung, die dem bei den ländlichen Gerichten fungierenden Kreisrichter entgegengebracht wird. Er führt den altertümlichen Titel „Häradshövding“, was wörtlich etwa Gauhauptmann bedeutet, und nur besonders gut qualifizierte und bewährte Juristen werden mit diesem Amt betraut. Im Gegensatz zum Brauch anderer Länder legt man in Schweden besonderen Wert darauf, daß gerade die erste Instanz mit ausgezeichneten Juristen besetzt ist. So liegt in der richterlichen Laufbahn und Besoldung der Posten eines Kreisrichters im allgemeinen über dem des Hofgerichtsrats. Dies hat traditionsgebundene Gründe. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, daß eine Trennung in der Art der deutschen Amts- und Landgerichte fehlt: auch Zivilprozesse mit hohem Streitwert und Strafverfahren wegen sehr schwerer Delikte beginnen in den ländlichen Bezirken beim Kreisgericht.

Die Träger des Richteramts können nach der „Regierungsform“, einem der verfassungsrechtlichen Grundgesetze Schwedens<sup>18</sup>, nicht ohne gerichtliche Untersuchung und Verurteilung ihres Amtes enthoben oder ohne ihren Antrag in ein anderes Amt befördert werden oder versetzt werden (Art. 36). Das Richteramt ist im übrigen an die schwedische Staatsangehörigkeit, das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen, die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und die Ablegung des altertümlichen, feierlich klingenden Richtereides geknüpft<sup>19</sup>. Wesentliches ist dabei gegenüber dem bisherigen Zustand nicht geändert worden.

Der schwedische Jurist legt im allgemeinen als einzige Prüfung ein in Stationen vor sich gehendes Hochschulexamen ab, dessen Bestehen ihn zur Führung des Titels „Juris Kandidat“ berechtigt<sup>20</sup>. Er arbeitet dann bei den Gerichten als sog. „Notarie“<sup>21</sup>. Im Laufe seiner weiteren Ausbildung und Gerichtstätigkeit tritt später — insbesondere in der Hofgerichtsstation — eine so starke Auslese ein, daß diese für die Richteranwälter mindestens der des deutschen Assessorexamens entspricht. Nur sich auszeichnende Juristen haben Aussicht, in die Richterlaufbahn übernommen zu werden. Der juristische Dokortitel ist selten und entspricht etwa dem deutschen Dr.habil.

<sup>18</sup> Eine kommentierte deutsche Übersetzung der „Regierungsform“ ist unter dem Titel „Die Regierungsform Schwedens“ von dem verstorbenen Staatsrechtslehrer Pontus Fahlbeck herausgegeben worden (Verlag Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1911). Allerdings wurden manche Paragraphen in der Zwischenzeit neu gefaßt.

<sup>19</sup> Kap. 4 § 11 des Prozeßgesetzes.

<sup>20</sup> Vgl. Gottwald, „Die juristische Ausbildung in Schweden“, Deutsche Juristenzeitung 1931, S. 650.

<sup>21</sup> Dem deutschen „Notar“ entspricht dagegen in Schweden der „Notarius publicus“.